

RS UVS Burgenland 1997/08/27 03/06/97077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.1997

Rechtssatz

§ 49a VStG ist zweifelsfrei zu entnehmen, daß der Gesetzgeber einer Person, welche die Einzahlung nicht entsprechend dem Gesetz vornimmt,

die Vorteile einer Anonymverfügung nicht zubilligt. Dazu gehört auch,

daß der Strafbetrag zur Gänze einbezahlt wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob nur ein minimaler Teil der Strafe ausständig ist und sind auch die Motive der Unterlassung der Einzahlung des gesamten Betrages nicht zu berücksichtigen.

Schlagworte

Anonymverfügung, Einzahlung des gesamten Strafbetrages

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at